

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

der Schlüssel Zentrale Süderelbe GmbH
in der Fassung vom 01.04.2005

§ 1 Geltung dieser Bedingungen und Abwehrklausel

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Schlüssel Zentrale Süderelbe GmbH, Neue Str. 13, 21073 Hamburg, vertreten durch ihre Geschäftsführer Andreas Grundmann und Sven Brenn (nachfolgend: „Schlüssel Zentrale“), mit ihren Kunden. Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstige Rechtshandlungen der Schlüssel Zentrale erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Rechtshandlungen, selbst wenn sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis aus dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, und sie werden ausgeschlossen. Andere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen als die nachstehenden verpflichten die Schlüssel Zentrale auch dann nicht, wenn nicht noch einmal bei Bestätigung des Auftrages widersprochen wird oder der Kunde diese Bedingungen nicht durch schriftliche Bestätigung anerkennt. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Kunden im Sinne dieser Bedingungen sind sinngemäß auch alle sonstigen Geschäftspartner der Schlüssel Zentrale.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Schlüssel Zentrale weiterverwendet werden und sind urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Angebote, Vertragsabschlüsse und Abtretbarkeit

(1) Die Angebote der Schlüssel Zentrale sind freibleibend; sie werden erst dann verbindlich, wenn sie durch die Schlüssel Zentrale schriftlich bestätigt worden sind. Auslieferung, Montage und Rechnungserteilung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich. Ergänzungen, Abweichungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die Schlüssel Zentrale. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss 14 Tage an sein Angebot bzw. an seine Bestellung gebunden, wobei die Kündigung aus wichtigem Grund hiervon unberührt bleibt. Diese Frist beginnt mit Zugang des Angebotes oder der Bestellung bei der Schlüssel Zentrale. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung (§ 151 BGB). Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Schlüssel Zentrale, es sei denn, dass die Nichtlieferung von der Schlüssel Zentrale zu vertreten ist.

(2) Sämtliche Leistungen, auch Teilleistungen aus laufenden Geschäften gelten jeweils als eigenständige Verträge; sie werden getrennt berechnet, sind getrennt zur Zahlung fällig und sind ohne Einfluss auf andere Lieferungen.

(3) Alle Rechte gegen die Schlüssel Zentrale stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 3 Pflichten des Kunden bei Montage

(1) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde ggf. die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(2) Etwaig an der Montagestelle erforderliche Energie einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung sind vom Kunden auf dessen Kosten zu stellen.

(3) Verzögert sich die Montage durch nicht von der Schlüssel Zentrale zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Fahrtwege des Montagepersonals der Schlüssel Zentrale der zu tragen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Montagearbeiten - spätestens und unverzüglich - dann abzunehmen, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.

§ 4 Ordnungsgemäße Leistung nach dem Stand der Technik/ Mängelgewährleistung

(1) Alle Leistungen der Schlüssel Zentrale werden nach besten Kräften ordnungsgemäß den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, den bestehenden Richtlinien und Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechend, erbracht.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, leistet die Schlüssel Zentrale für Mängel der Ware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(3) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch den normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen.

(4) Weitergehende Ansprüche bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang und Rücktritt

(1) Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich; sie können jedoch schriftlich mit dem Vermerk: „Garantierte Lieferung bzw. Leistung bis zum ...“ gesondert vereinbart werden. Verzögert sich der Liefertermin aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Lieferung durch Zulieferer der Schlüssel Zentrale, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Schlüssel Zentrale die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die Schlüssel Zentrale auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten.

(3) Dauert eine Verzögerung der Lieferung länger als acht Wochen seit Eingang der Bestellung des Kunden bei der Schlüssel Zentrale, berechtigt dies beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag.

(4) Im Falle der Nichtverfügbarkeit einer bestellten Ware ist die Schlüssel Zentrale zum Rücktritt berechtigt; in diesem Fall wird die Schlüssel Zentrale den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und unverzüglich ggf. bereits erfolgte Zahlungen des Kunden zurückerstatten.

(5) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, wenn dieser

Unternehmer ist:

a) Bei Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sache zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Gegen die üblichen Transportrisiken werden Lieferungen von der Schlüssel Zentrale auf Wunsch des Kunden versichert;

b) Bei Lieferungen mit Montage oder Aufstellung am Tage der Übernahme, geht die Gefahr im Betrieb des Kunden oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb auf den Kunden über.

c) Verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Montage oder die Aufstellung, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr in diesem Moment auf den Kunden über.

(6) Wenn der Schlüssel Zentrale Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere dessen Bank einen Scheck nicht einlöst, oder er seine Zahlung einstellt, oder wenn der Schlüssel Zentrale andere ähnliche Umstände bekannt werden, so ist die Schlüssel Zentrale auch deswegen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Die Schlüssel Zentrale ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Schlüsselzentrale kann nach Fristsetzung außerdem von jeder Prolongationszusage zurücktreten

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Preise aus Prospekten oder sonstiger Preislisten der Schlüssel Zentrale für Verbraucher, gelten in ihrer jeweiligen neuesten Fassung und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, aber nicht Versicherungs-, Versand- und Transportkosten. Solche Kosten, sowie sonstige vereinbarte Nebenleistungen (insbesondere Transportversicherung) sind zusätzlich vom Kunden zu tragen. Preise gegenüber Unternehmern verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise.

(2) Die Schlüssel Zentrale ist berechtigt, insbesondere für Montage, An- und Abfahrzeiten und Reparaturen Gebühren und Pauschalen gemäß der jeweils aktuellen Preislisten zu erheben.

(3) Der Kaufpreis ist jeweils sofort mit der Auslieferung bzw. Montage fällig und ohne Abzug zu leisten. Die Lieferung erfolgt ausschließlich Zug-um-Zug gegen Bezahlung.

(4) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufforderung besonders hingewiesen wurde.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen die Zahlungsansprüche der Schlüssel Zentrale aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungsansprüchen der Schlüssel Zentrale Zurückbehaltungsrechte, auch aus Mangelrügen, entgegenzuhalten, es sei denn, sie resultieren aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller der Schlüssel Zentrale aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der Schlüssel Zentrale.

(2) Eine Be- oder Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Kunden erfolgt für die Schlüssel Zentrale als Herstellerin, ohne dass deren Eigentum untergeht. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, der Schlüssel Zentrale nicht gehörenden Gegenständen verbunden (Verarbeitung oder Vermischung), so erwirbt die Schlüssel Zentrale das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

§ 8 Beratung und Allgemeine Haftung

(1) Die anwendungstechnische Beratung der Mitarbeiter der Schlüssel Zentrale entspricht deren besten Kenntnissen und Erfahrungen. Sie kann den Kunden jedoch nicht von der Sorgfaltspflicht entheben, die Empfehlungen der Schlüssel Zentrale für die Anwendung auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse durch eigene geeignete Maßnahmen nachzuprüfen. Hinsichtlich der anwendungstechnischen – für den Kunden nicht gesondert berechneten - Beratung, haftet die Schlüssel Zentrale auch für ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

(2) Jede Haftung der Schlüssel Zentrale für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Jede Schadensersatzpflicht der Schlüssel Zentrale ist begrenzt auf den jeweiligen Auftragswert.

§ 9 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze zur Erfüllung des Vertrages gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§ 10 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern (Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlicher Sondervermögen etc.) ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Schlüssel Zentrale. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.